

Eingelangt am
14. April 2020

Wien, 8. April 2020

Telefon (+43 50) 904-940

Mitteilung über die Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe gemäß § 37 b Arbeitsmarktservicegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von Ihnen am _____ ein Begehren um Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe erhalten.

Aufgrund Ihres Begehrens und der von Ihnen unterzeichneten Verpflichtungserklärung gewährt das Arbeitsmarktservice Wien gemäß § 37 b AMMSG im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich eine Kurzarbeitsbeihilfe unter nachstehenden Bedingungen:

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe wird für die Zeit vom _____ bis _____ gewährt.

Die Beihilfenhöhe errechnet sich aufgrund Ihrer Angaben im Begehren aus der Multiplikation der Ausfallstunden mit den Pauschalsätzen pro Stunde und beträgt in Summe

maximal EUR _____

Die Summe der Normalarbeitszeitstunden sämtlicher von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Lehrlinge im Kurzarbeitszeitraum beträgt **364**, wovon **90%** voraussichtlich ausfallen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Arbeitszeitausfall im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraums sowohl insgesamt als auch auf die einzelne Arbeitnehmerin/den einzelnen Arbeitnehmer und den einzelnen Lehrling bezogen 90% nicht überschreiten darf.

Die Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge beträgt _____

Der Gesamtbeschäftigtenstand von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Lehrlingen in den von Kurzarbeit betroffenen Unternehmensbereichen ist während der COVID-19-Kurzarbeit aufrechtzuerhalten.

Während der vereinbarten Behaltefrist vom 1.6.2020 bis 30.6.2020 ist ein Beschäftigtenstand von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Lehrlingen aufrechtzuerhalten.

Eine Verminderung des Beschäftigtenstands während des Kurzarbeitszeitraums und der Behaltefrist kann nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (Regionalbeirat) erfolgen. In diesem Fall ist ausführlich zu begründen, warum durch die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandorts in hohem Maß gefährdet ist.

Die Abrechnungsliste über die in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats dem Arbeitsmarktservice Wien vorzulegen. Es sind die vom Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen über das eAMS-Konto an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Mit der Übermittlung erklären Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Falls Sie noch kein eAMS-Konto besitzen, besorgen Sie sich bitte rasch die Zugangsberechtigung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.ams.at.

Gemeinsam mit der Abrechnungsliste über den letzten Kalendermonat des Kurzarbeitszeitraums ist ein Durchführungsbericht vorzulegen, der jedenfalls Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalls zu enthalten hat.

Wurde eine über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehende Behaltefrist vereinbart, ist zudem ein Durchführungsbericht über deren Einhaltung bis zum 28. des auf das Ende der Behaltefrist folgenden Monats vorzulegen.

Die Durchführungsberichte sind vom Betriebsrat, in Ermangelung eines Betriebsrats von der zuständigen Fachgewerkschaft oder von den von Kurzarbeit betroffenen Lehrlingen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit zu unterfertigen.

Auf Verlangen des Arbeitsmarktservice sind über die gemachten Angaben Nachweise vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der in der Förderungsmittelteilung festgelegten Bestimmungen, insbesondere bezüglich Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und während der allenfalls zusätzlich vereinbarten Behaltefrist sowie des zulässigen Höchststarbeitszeitausfalls keine Beihilfe gebührt und bereits ausbezahlte Beihilfenteilbeträge zurückgefordert werden. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Kurzarbeitsbeihilfe wird ebenfalls die Kurzarbeitsbeihilfe eingestellt und sind bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Es wird weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über die Einhaltung der in der Förderungsmittelteilung festgelegten Bestimmungen Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen werden können.

Die im Zusammenhang mit dem Begehren vorgelegte Sozialpartnervereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit, eine etwaig auf betrieblicher Ebene abgeschlossene Vereinbarung und

das Begehren um Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe samt Verpflichtungserklärung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Mitteilung.

Führen Sie bitte bei der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen und bei sonstigem den Geschäftsfall betreffenden Schriftverkehr die im Betreff angeführte Projektnummer P 341626 an.

Die Anweisung der Beihilfe erfolgt nach Prüfung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch das Arbeitsmarktservice ausschließlich auf das von Ihnen im Begehren angeführte Konto
IBAN:

Eine Änderung der Bankverbindung bei der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der kontoführenden Bank möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesgeschäftsführerin



Mag. Petra Draxl

Arbeitsmarktservice Wien
Arbeitsmarktservice Wien
Landesgeschäftsstelle
1030 Wien, Ungargasse 37